Gemeinde xy ((Layout und Wappen/Logo der Gemeinde))

MUSTER-TARIF

Amt für Wirtschaft / Immissionsschutz – Version 6.1, Juni 2017

(Arbeitshilfe ab Seite 4)

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde xy

dd. Monat yyyy

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde xy

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde xy.

Art. 1 Periodische Kontrolle

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner CHF. xx.-- inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner CHF. xx.-- inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW CHF. xx.-- inkl. MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

1 Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde xy durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner CHF. xx.-- inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner CHF. xx.-- inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW CHF. xx.-- inkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner CHF. xx.-- inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner CHF. xx.-- inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW CHF. xx.-- inkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

1 Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

1 Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

2 Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

3 Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem Amt für Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

1 Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde xy (ev. durch die Gemeinde) eingezogen.

2 Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

3 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde xy der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom dd. Monat yyyy wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am dd. Monat yyyy in Kraft

xy, dd. Monat yyyy

Im Namen der Gemeinde xy:

Der/Die Gemeindepräsident/in: Der/Die Gemeindeschreiber/in:

Arbeitshilfe: beim Festsetzen der Gebühren muss Folgendes beachtet werden:

**Grundsatz:**

Die Gebühren für behördliche Kontrollen sollen kostendeckend, jedoch nicht gewinnbringend sein.

Mehrwertsteuer (MwSt)

Die MwSt ist eine Selbstdeklarationssteuer. Die mit der Feuerungskontrolle beauftragten Personen müssen deshalb selber abklären, inwieweit sie mehrwertsteuerpflichtig sind (umsatzabhängig). Die Gebühr ist zum Normalsatz steuerbar (siehe Gesetzestext unten).

***Mehrwertsteuerverordnung Artikel 14 Ziffer 18 (MWSTV)***

##### [**Art. 14** Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091866/index.html#a14)

(Art. 12 Abs. 4 MWSTG)

Als unternehmerisch und damit steuerbar gelten Leistungen eines Gemeinwesens, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe g MWSTG sind. Namentlich die folgenden Leistungen von Gemeinwesen sind unternehmerischer Natur:

…

18. Rauchgaskontrollen;

Die Rauchgaskontrolle gilt deshalb gemäss Art. 14 Ziff. 18 MWSTV als unternehmerisch und damit steuerbar.

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde

Die Entschädigung setzt sich aus den objektbezogenen Arbeiten (Lohnsumme und Sozialleistungen pro Messung) und den nicht objektbezogenen Kosten (Fahrzeug- und Bürokosten sowie die Aus- und Weiterbildungskosten) zusammen. Als Berechnungsgrundlage kann von 10 bis 12 Feuerungskontrollen pro Tag ausgegangen werden. Erfahrungsgemäss liegt die Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde im Rahmen bis CHF. 55.00 für einstufige Brenner, für mehrstufige Brenner CHF. 55.00 + CHF. 19.00 und für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW CHF. 55.00 + CHF. 25.00 pro Kontrolle (Landesindex der Konsumentenpreise Stand 2010). Für Nachkontrollen können auch erhöhte Gebühren erhoben werden (separater Fahrweg).

Messgerät

Für das Messgerät muss für die Amortisation, Kapitalverzinsung sowie für die Service- und Wartungsarbeiten mit jährlichen Kosten von rund CHF. 3’000.00 gerechnet werden. Die Kosten pro Kontrolle für das Messgerät werden vor allem von der Anzahl der zu messenden Feuerungen beeinflusst. Der Kostenträger (Gemeinde oder Kontrollperson) muss deshalb mit Kosten in der Grössenordnung von CHF. 3.00 (bei jährlich 1'000 Kontrollen) bis CHF. 10.00 (bei jährlich nur 300 Kontrollen) rechnen.

Aufwand der Gemeinde

Der Vollzug der Feuerungskontrolle ist grundsätzlich so organisiert, dass den Gemeinden nur ein minimaler Vollzugsaufwand entstehen sollte (Ernennung der Kontrollperson sowie die Ausarbeitung eines Gebührentarifs). Allfällige Gemeindeleistungen für die Feuerungskontrolle (z.B. Rechnungs- und Inkassowesen, Personalaufwand, Kauf eines Messgerätes, Bezahlung von Aus- und Weiterbildungskosten) ist in der Regel durch eine Pauschalgebühr pro Kontrolle zu verrechnen.

Kantonsgebühr

Das Amt für Wirtschaft unterstützt die Gemeinden bei der Verarbeitung und Auswertung der Kontrolldaten und liefert die nötigen Unterlagen für die Durchführung der Feuerungskontrollen und die jährlichen Auswertungen der Kontrollergebnisse. Zudem führt das Amt für Wirtschaft Massnahmen für die Qualitätssicherung durch (z.B. jährliche Informationsveranstaltungen für die Kontrollpersonen) und unterstützt die Gemeinden bei besonderen Vorfällen im Vollzug.

Für diese Dienstleistungen erhebt das Amt für Wirtschaft gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) eine Gebühr von **CHF. 16.00** pro kontrollierte Feuerung (periodische Kontrollen). Auf die Kantonsgebühr muss die Mehrwertsteuer von 8% ebenfalls erhoben werden.

**Berechnungsbeispiel**

Eine Gemeinde mit 1000 kontrollpflichtigen Feuerungen bestimmt ihren erfahrenen Kaminfegermeister als Feuerungskontrolleur der Gemeinde. Er hat ein eigenes Messgerät, da er für verschiedene Gemeinden die Feuerungskontrolle durchführt. Pro Jahr kontrolliert er in den Gemeinden rund 1500 Feuerungen (2-Jahreskontrollturnus). Die Kosten für das Erlangen des eidgenössischen Fachausweises als Feuerungskontrolleur hat er selber getragen. Die Kontrollgebühren zieht der neue Feuerungskontrolleur direkt beim Heizungsbesitzer ein. Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt. Aus dieser Konstellation ergibt sich die nachstehende Gebühr für die Feuerungskontrolle:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Feuerungsanlage mit einstufigem Brenner** |  |  |
| Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde | CHF. | 55.00 |
| Messgerätkosten | CHF. | 4.00 |
| Administration | CHF. | 6.00 |
| Kantonsgebühr | CHF. | 16.00 |
| Total Gebühr für einstufige Brenner | CHF. | 81.00 |
| + Mehrwertsteuer (8%) | CHF. | 6.50 |
| **Total Kosten für eine Kontrolle einstufige Anlage** | **CHF.** | **87.50** |
|  |  |  |
| **Feuerungsanlage mit mehrstufigem Brenner** |  |  |
| Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde | CHF. | 55.00 |
| Messgerätkosten | CHF. | 4.00 |
| Administration | CHF. | 6.00 |
| Mehraufwand für mehrstufige Brenner | CHF. | 19.00 |
| Kantonsgebühr | CHF. | 16.00 |
| Total Gebühr für mehrstufige Brenner | CHF. | 100.00 |
| + Mehrwertsteuer (8%) | CHF. | 8.00 |
| **Total Kosten für Kontrolle mehrstufige Anlage** | **CHF.** | **108.00** |
|  |  |  |
| **Feuerungsanlage > 350 kW Feuerungswärmeleistung** |  |  |
| Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde | CHF. | 55.00 |
| Messgerätkosten | CHF. | 4.00 |
| Administration | CHF. | 6.00 |
| Mehraufwand für Anlage > 350 kW | CHF. | 25.00 |
| Kantonsgebühr | CHF. | 16.00 |
| Total Gebühr für Anlage grösser 350 kW | CHF. | 106.00 |
| + Mehrwertsteuer (8%) | CHF. | 8.50 |
| **Total Kosten für Feuerungsanlage grösser 350 kW** | **CHF.** | **114.50** |

Administration, Mahnwesen und Verfügungen durch die Gemeinde werden nach Aufwand verrechnet.